

- b) veterinärhygienische Überwachung des Exports und Imports von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- c) veterinärhygienische Überwachung, Kontrolle, Anleitung, Unterstützung und Beratung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung auf den Gebieten der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Umwelthygiene vor allem zur Gewährleistung einer wirksamen Eigenkontrolle zur Einhaltung hygienischer Bedingungen und Beseitigung von Hygienemängeln sowie zur Verhütung und Bekämpfung der von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- d) Prüfung und Bestätigung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Einheit von Hygiene, Quantität und Qualität im Rahmen der Produktionspläne der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen;
- e) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Entscheidung von Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie veterinärhygienische Prüfung und Bestätigung der Pläne für Bau-, Umbau- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen;
- f) Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der tierärztlichen Lebensmittelhygiene;
- g) Mitwirkung bei der Qualifizierung der Werk tätigen in Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda auf lebensmittelhygienischem Gebiet sowie zur Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und fortgeschrittener praktischer Erfahrungen;
- h) Mitarbeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der Kooperationsräte der LPG und VEG Pflanzen- und Tierproduktion sowie in den ergebnisorientierten Kooperationsverbänden zur Durchsetzung der hygienischen Erfordernisse bei der Erzeugung tierischer Produkte sowie im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- i) Sicherung der Weiterbildung und Qualifizierung der Tierärzte, tierärztlichen Pflichtassistenten und der anderen veterinärmedizinischen Fachkräfte, einschließlich der Ausbildung von Praktikanten der Universitäten und der Ingenieurschule, von Fleischuntersuchern und von Trichinenschauern;
- j) Unterstützung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik bei der Weiterbildung der Tierärzte und der anderen veterinärmedizinischen Fachkräfte;
- k) Erfüllung der Anforderungen, die sich im Rahmen der Zivilverteidigung ergeben.

§5

Die VHI sind verpflichtet,

- a) die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und die hygienische Situation einzuschätzen;
- b) den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Einschätzungen gemäß Buchst. a sowie der Einstufung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in eine Hygienekategorie gemäß den Rechtsvorschriften Entscheidungsvorschläge zur Sicherung hygienischer Bedingungen, insbesondere zur Gewährleistung der Hygienekategorie I in den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, vorzulegen, die regelmäßig in den Räten der Bezirke und Kreise zu beraten sind;
- c) die tierärztlichen Hygienedienste in den Kombinate¹

- und Betrieben der Fleischwirtschaft hinsichtlich der Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Hygiene anzuleiten und zu kontrollieren;
- d) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds und der ihnen übergebenen Grundmittel sowie den sparsamsten Umgang mit Haushaltsmitteln zu sichern.

§6

Leitung der VHI

- (1) Die VHI und ihre IB werden von Tierärzten geleitet.

(2) Die Leiter der VHI werden auf Vorschlag der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nach Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen und abberufen.

(3) Die VHI sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteile der Haushaltspläne der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.

(4) Die Leiter der VHI unterstehen den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und sind diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die VHI werden durch die Bezirkstierärzte und Leiter der Abteilungen Veterinärwesen der Räte der Bezirke angeleitet.

I

Befugnisse der VHX

§7

(1) Die VHI haben das Recht, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene von den Generaldirektoren, Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen die Beseitigung von Mängeln einschließlich der Bedingungen und Ursachen für hygienewidrige Zustände zu fordern und hierzu unter Beachtung des Geheimnisschutzes

1. Einsicht in erforderliche Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern;
2. Besichtigungen in den Objekten vorzunehmen und erforderlichen Zutritt zu allen Räumen zu verlangen.

(2) Die Leiter der VHI und die Leiter der IB sind berechtigt,

1. Gegenstände, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, sicherzustellen oder die Sicherstellung anzuordnen, sie zu vernichten oder die Vernichtung anzuordnen, sie schadlos zu beseitigen oder die schadlose Beseitigung anzuordnen. Kommt der Verpflichtete dieser Anordnung nicht nach, kann die VHI einen Betrieb oder eine Einrichtung mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
2. die Nutzung von Sachen, Grundstücken und Räumlichkeiten, die Ursache der Hygienewidrigkeit sind, zeitweilig oder für dauernd zu untersagen;
3. Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen anzuordnen;
4. Proben zu entnehmen oder Probenahmen anzuordnen;
5. gemäß den Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen und Berichte über deren Erfüllung zu fordern.

(3) Die Leiter der VHI und die Leiter der IB sind berechtigt, bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Menschen und der Tiere unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die vorübergehende Einstellung der Produktion der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen oder die vorübergehende Stilllegung von Anlagen oder Aggre-

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278).